



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.^a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundeskanzleramt

per E-Mail: l11@bka.gv.at

GZ: BMASK-10301/0011-I/A/4/2016

Wien, 18.04.2016

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) erlassen wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dankt für die Terminer-
streckung übermittelt unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 17. März 2016,
BKA-410.070/0001-I/11/2016, zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzentwurf folgende Stel-
lungnahme:

Zu Artikel 1 (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz –SVG)

Zu § 4 SVG-E:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz spricht sich gegen die
Bestimmung in § 4 Abs. 3 SVG-E aus, da sie zum Nachteil des Verbrauchers von den Vorga-
ben in § 6 Abs. 1 Z 4 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) abweicht und § 4 Abs. 3 SVG-E als
spätere und speziellere Norm der Bestimmung in § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG derogieren würde.
Dadurch käme es zu einer Verschlechterung der Rechtslage für VerbraucherInnen.

Gemäß § 4 Abs. 1 SVG-E und § 4 Abs. 1 des derzeit noch in Kraft stehenden SigG erfüllt eine
qualifizierte elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des
§ 886 ABGB. Das hat zur Folge, dass Vereinbarungen in Verbraucherverträgen, nach denen
qualifiziert elektronisch signierte Erklärungen des Verbrauchers an den Unternehmer nicht
ausreichend sein sollen, unwirksam sind, da es § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG unabhängig davon, ob
die Vertragsbestimmung im Einzelnen ausgehandelt wird oder nicht, nicht erlaubt, für Erklä-
rungen des Verbrauchers eine strengere Form als die Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB
zu vereinbaren.

Die von § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Bestimmung in § 4 Abs. 3 SVG-E wäre daher aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ersatzlos zu streichen. Stattdessen wäre in § 4 Abs. 1 zweiter Satz SVG-E klarzustellen, dass § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG durch die Bestimmungen des SVG-E nicht berührt wird und von der Regelung in § 4 Abs. 1 erster Satz SVG-E abweichende vertragliche Vereinbarungen in Verbraucherverträgen daher nicht zulässig sind, soweit es um Anzeigen und Erklärungen des Verbrauchers bei der Durchführung oder Beendigung des Vertrags geht.

Das in den Erläuterungen zu § 4 SVG-E ins Treffen geführte Argument, von § 4 Abs. 1 erster Satz SVG-E abweichende vertragliche Vereinbarungen sollten im Interesse der Privatautonomie auch gegenüber Verbrauchern möglich sein, sofern sie im Einzelnen ausgehandelt werden, geht ins Leere, weil man dieses Argument auch bei jedem anderen Verbotstatbestand der „Schwarzen Liste“ des § 6 Abs. 1 KSchG verwenden könnte. Entscheidend dafür, ob man von § 4 Abs. 1 erster Satz SVG-E abweichende vertragliche Vereinbarungen auch zum Nachteil eines Verbrauchers zuzulassen will, kann daher nur sein, ob es schutzwürdige Interessen des Unternehmers gibt, die eine solche abweichende Vereinbarung sachlich ausreichend rechtfertigen können. Derartige schutzwürdige Interessen des Unternehmers sind jedoch aus der Sicht des BMASK nicht erkennbar.

Sofern dem Verbraucher keine Erklärungsfahrlässigkeit vorwerfbar ist, trägt zwar der Unternehmer bei Erklärungen des Verbrauchers nach allgemeinen Grundsätzen als Erklärungsempfänger das Risiko, dass die Erklärung im Einzelfall nicht von dem Verbraucher stammt, in dessen Namen sie (scheinbar) abgegeben wurde. Dieses Risiko ist jedoch bei der Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur erheblich geringer als bei der herkömmlichen eigenhändigen Unterschrift, da bei einer qualifizierten elektronischen Signatur die Authentifizierung des Signators und die Integrität des Inhalts der Erklärung durch geheime, nur dem berechtigten Signator zugängliche Signaturerstellungsdaten und durch den Besitz einer Karte gewährleistet sind, während die eigenhändige Unterschrift des Verbrauchers zwangsläufig nicht geheim ist und sie daher relativ leicht von einem Dritten gefälscht werden kann. Wenn der Unternehmer eine mit einer eigenhändigen Unterschrift versehene Erklärung des Verbrauchers gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG ohne weitere Voraussetzungen zwingend gegen sich gelten lassen muss, muss das daher umso mehr für eine qualifiziert elektronisch signierte Erklärung des Verbrauchers gelten, welche die Authentifizierung des Signators und die Integrität des Erklärungsinhalts erheblich besser als eine eigenhändige Unterschrift absichert.

Schließlich wird mitgeteilt, dass eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

